

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Es handelt sich um ein befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können.

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit stellt für viele Eltern auch heute noch eine grosse Herausforderung dar. Im Zuge des am 20. Mai 2015 verabschiedeten Berichts «Familienpolitik – Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes» hat deshalb der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) damit beauftragt, ihm einen Vernehmlassungsentwurf für eine auf fünf Jahre befristete Gesetzesgrundlage **mit zwei neuen Instrumenten** zu unterbreiten. Für diese zwei neuen Finanzhilfen stellt der Bund 126 Millionen Franken bereit.

Der Bundesrat setzte das revidierte Gesetz sowie die entsprechenden Verordnungsänderungen auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Die beiden neuen Instrumente für die Finanzhilfen sind:

a) Verlängerung des bestehenden **Impulsprogramms** (2019 – 2023) für die **Schaffung von neuen Betreuungsplätzen** (Gesuche sind durch die Betreuungsinstitution zu stellen).

b) Neue Finanzhilfe für Kantone und Gemeinde (2018 – 2023) für die **Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen** für die familienergänzende Kinderbetreuung, um die **Drittbetreuungskosten der Eltern zu senken** (Gesuche sind durch den Kanton/Gemeinde zu erstellen).

[Gesuchsformular](#)

### Zusammenarbeit mit K&F Fachstelle Kinder&Familien

K&F Fachstelle Kinder&Familien bietet nebst der Fachberatung (Aufbau einer Kinderbetreuungs-institution) auch Unterstützung bei der Einreichung eines Finanzierungsgesuches (Bund) an.

